

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 4 | November 2017

Arbeitsstättenverordnung – neu geregelt

Die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist mit einigen wesentlichen Änderungen am 3.12.2016 in Kraft getreten.

TEXT: Dr. Sascha Plackov FOTOS: 123RF, F1online

Grundsätzlich regelt die ArbStättV, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Sie vereinfacht das Arbeitsstättenrecht und ihre Anforderungen sorgen für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Die neue ArbStättV war notwendig geworden, weil eine fortschreitende Digitalisierung die Arbeitswelt rasant und tiefgreifend verändert. Im folgenden Überblick finden sich die wesentlichen Änderungen:

1. Neue Begriffsbestimmung Arbeitsplatz

Zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Arbeitsplätze wie beispielsweise Baustellen sind nun Arbeitsplätze im Sinne der ArbStättV. Die ArbStättV galt bislang nur für Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte mindestens zwei Stunden täglich oder an mehr als 30 Tagen im Jahr beschäftigt waren. Diese zeitliche Einschränkung



wurde herausgenommen und der Begriff Arbeitsplatz als ein Bereich definiert, an dem Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.

2. Bildschirmarbeitsplätze

Auch die Frage, was ein Bildschirmarbeitsplatz ist, wurde von der Verordnung neu aufgenommen und definiert. Demnach sind „Bildschirmarbeitsplätze“ Ar-

beitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind. Sinnvollerweise wurden dabei die bislang separat formulierten Vorschriften zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten in die ArbStättV aufgenommen. Damit ist die bisher geltende Bildschirmarbeitsverordnung außer Kraft gesetzt. →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



3. Telearbeitsplätze

Analog zu dem Begriff Bildschirmarbeitsplatz wurde ebenso die Bezeichnung Telearbeitsplatz neu definiert. Ein Telearbeitsplatz ist dementsprechend ein vom Arbeitgeber fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich des Beschäftigten, für den der Arbeitgeber eine mit dem Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Dadurch ist nun auch für die Telearbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

4. Psychische Belastungen

Neben dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung schreibt nun auch die ArbStättV vor, dass psychische Belastungen der Beschäftigten in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Psychische Belastungen können beispielsweise durch ergonomische Mängel, Lärm am Arbeitsplatz, Platzmangel oder schlechtes Raumklima und eine unzureichende Beleuchtung hervorgerufen werden.

5. Absturzgefährdungen

Um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern, hat die neue Verordnung des Weiteren festgelegt, dass eine Absturz-

gefahr bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter besteht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber ab dieser Höhe geeignete Schutzvorrichtungen anbringen muss. Auf Baustellen gelten spezielle Anforderungen gegen Absturzgefährdungen, die in der ArbStättV im Anhang 5.2 im Einzelnen konkretisiert werden.

6. Unterweisungspflicht

Die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers wird zwar in § 12 des Arbeitsschutzgesetzes allgemein geregelt, doch die ArbStättV enthält nun konkrete Hinweise darüber, zu welchen Gefährdungen Beschäftigte entsprechend zu unterweisen sind. Im Speziellen zählen hierzu Themen wie Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge.

7. Sichtverbindung

Bei der Regelung zur Sichtverbindung geht es im Grunde um die Themen Beleuchtung und Bunkereffekte. Unmissverständlich formuliert die ArbStättV hierzu, dass der Arbeitgeber nur solche Räume als Arbeitsräume betreiben darf, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Das bedeutet in der

Praxis, dass der Arbeitgeber in Zukunft für ausreichend Tageslicht zu sorgen hat. Allerdings sind auch Ausnahmen möglich, sofern bauliche oder betriebliche Gegebenheiten keine Sichtverbindung nach außen zulassen.

8. Kleiderablage

Ebenfalls neu in der ArbStättV ist, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Kleiderablage zur Verfügung stellen müssen, wenn es keine Umkleieräume gibt. Die Ablagen müssen aber nicht abschließbar sein. Eine Ausnahme davon sind Baustellen. Sollten dort Umkleieräume nicht erforderlich sein, müssen für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

9. Nichtraucherchutz

Bisher war das Thema Nichtraucherchutz in Räumen mit Publikumsverkehr nicht ausreichend deutlich formuliert. Das hat sich mit der neuen ArbStättV geändert. Nunmehr ist klar geregelt, dass der Arbeitgeber auch in Bereichen der Arbeitsstätte mit Publikumsverkehr geeignete Vorkehrungen beziehungsweise angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten treffen muss. ●



Weitere Informationen:

www.bgbau-medien.de
Webcode: M540-1